



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 18. Juni 2004

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bekanntmachung über die Neuberufung des Beratenden Ausschusses für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt	76
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken	77
Rechtsverordnung über die Zusammenlegung der Volksschulen Nürnberg-Katzwang (Grundschule) und Nürnberg-Katzwang (Hauptschule) sowie die Umwandlung der Volksschulen Nürnberg, Beckmannstraße (Grund- und Teilhauptschule I) und Nürnberg-Kornburg (Grund- und Hauptschule) in der Stadt Nürnberg vom 24. Mai 2004	81
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Streudorf-Süd II“	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2004	83

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung über die Neuberufung des Beratenden Ausschusses für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2004 Gz. 610.33 - 6438.1

Gemäß § 103 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl I S. 606) wurden für die Dauer der achten Amtsperiode bis zum Jahre 2007 als Mitglieder des Beratenden Ausschusses für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt der Regierung von Mittelfranken bzw. deren Stellvertreter neu berufen:

	Als Mitglieder	Als Stellvertreter	Funktion
1.	Frau Gunda Schäfer Brandströmstr. 30 91522 Ansbach	Herr Werner Ratzenböck Sprottauer Str. 117 90475 Nürnberg	Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
2.	Herr Dieter Bauer Sonnenstr. 11/6 90471 Nürnberg	Herr Wilhelm Lotter Heilig-Kreuz-Str. 43 a 91522 Ansbach	Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
3.	Herr Ulrich Seyler Wackenroderstr. 30 90491 Nürnberg	Herr Rechtsanwalt Arndt Reckler Bayer. Unternehmensverband Metall & Elektro e. V. (BayME) Irrerstr. 17 - 19 90403 Nürnberg	Vertreter der privaten Arbeitgeber
4.	Herr Karl-Heinz Niederle Ltd. Regierungsdirektor Amt für Versorgung und Familienförderung Nürnberg 90336 Nürnberg	Herr Andreas Glößinger Regierungsrat z. A. Amt für Versorgung und Familienförderung Nürnberg 90336 Nürnberg	Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber
5.	Herr Günter Schweiger Enzianweg 3 90768 Fürth	Herr Eberhard Czisch Breslauer Str. 17 91207 Lauf a. d. Pegnitz	Vertreter der Organisationen behinderter Menschen
6.	Frau Wiltrud Kube Rogallaweg 2 91174 Spalt	Herr Reinhard Weber Lupinenstr. 2 a 90530 Wendelstein	Vertreter der Organisationen behinderter Menschen
7.	Herr Gisbert Pfänder Aubstr. 12 91595 Burgoberbach	Frau Reni Pötzl Tucholskystr. 52 90471 Nürnberg	Vertreter der Organisationen behinderter Menschen
8.	Herr Udo Weller Ahornstr. 3 91522 Ansbach	Herr Georg Feigel Mühlsteig 15 90542 Eckental	Vertreter der Organisationen behinderter Menschen
9.	Herr Michael Helfrecht Abteilungsleiter Regierung von Mittelfranken 91511 Ansbach	Frau Manuela Eppe-Sturm Oberregierungsrätin Regierung von Mittelfranken 91511 Ansbach	Vertreter des Landes

10. Frau Liselotte Wirsing Regionaldirektion Bayern Regensburger Str. 100 90478 Nürnberg	Herr Erhard Borig Regionaldirektion Bayern Regensburger Str. 100 90478 Nürnberg	Vertreter der Bundesagentur für Arbeit
--	---	---

Ansbach, 1. Juni 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 76

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. März 2004 Gz. 230-1444e-1/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken hat in ihrer Sitzung am 10.12.2003 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12.02.2004 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt. Die geänderte und neugefasste Verbandssatzung wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Vom 26. Februar 2004

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken vom 09.06.2000 (MFrABI S. 128) wird gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken geändert und wie folgt gefasst:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Ansbach
2. die Stadt Erlangen
3. die Stadt Fürth

4. die Stadt Nürnberg
5. die Stadt Schwabach
6. der Landkreis Ansbach
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt
8. der Landkreis Fürth
9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
10. der Landkreis Nürnberger Land
11. der Landkreis Roth
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat zur Aufgabe, einen Anteil am Stammkapital der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu halten und alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die mit diesem Geschäftsanteil verbunden sind.
- (2) Der Zweckverband hat die Stiftung FES errichtet. Im Rahmen seiner Verpflichtung als Stifter kann er Unternehmen des privaten Rechts errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Organe

- (3) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).
- (4) Die Verbandsorgane können zu ihrer Unterstützung jederzeit sachkundige Personen beiziehen. Darüber hinaus wird ein Umweltbeirat gebildet.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Landkreise Fürth und Roth entsenden darüber hinaus für jede Standortgemeinde von Sondermüll-Entsorgungsanlagen einen zusätzlichen Verbandsrat.

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Oberbürgermeister oder Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der Stellvertreter.

Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen. Die Gebietskörperschaft hat für den Fall einer Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen. In diesem Fall haben die Mitglieder dem Zweckverband anzuzeigen, wer sie vertritt.

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaft bestellt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden vor jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH und nach Bedarf, insbesondere zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es Verbandsräte, die zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung vertreten, schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (4) Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
- alle Entscheidungen, die einem Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH abverlangt werden;
 - die Bildung und Auflösung von Beiräten;
 - die Bestimmung derjenigen, die für den Zweckverband in den Aufsichtsrat der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH entsandt werden sollen;
 - den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan;
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- die Änderung der Verbandsaufgaben;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung;
- die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Entscheidung über Erhebung einer Umlage gemäß § 15.

§ 8

Leitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung. Jeder von ihnen ist stimmberechtigt.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung bei offener Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben a) und c) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmzahl, Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben d), i), k), l) und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben d), i), und l) sowie in den Fällen des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KommZG bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der allen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen (satzungsmäßige Stimmzahl in der Verbandsversammlung) verfügen.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach folgendem Schlüssel:

1. die Stadt Ansbach	1
2. die Stadt Erlangen	3
3. die Stadt Fürth	7
4. die Stadt Nürnberg	30
5. die Stadt Schwabach	8
6. der Landkreis Ansbach	6
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt	4
8. der Landkreis Fürth	8
9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch/ Bad Windsheim	2
10. der Landkreis Nürnberger Land	12
11. der Landkreis Roth	9
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	10

- (5) Die Beschlussorgane der Landkreise Fürth und Roth legen fest, wie viele Stimmen aus Absatz 4 jedem zusätzlichen Verbandsrat gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 zustehen.

§ 9**Wahl des Verbandsvorsitzenden
und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 6 Jahren, soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden nacheinander in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 10**Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen und ihm darin weitere Angelegenheiten übertragen, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu unterrichten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 11**Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von dem Verbandsmitglied wahrgenommen, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Verbandsvorsitzende kann mit der Geschäftsstellenleitung einen Dritten beauftragen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

§ 12**Dienstherreneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 13**Rechtsstellung der Mitglieder der
Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 14**Wirtschaftsführung**

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung.

§ 15**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die mit eventuellen Gewinnanteilen verrechnet wird. Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel prozentual auf die Mitglieder verteilt:

1. die Stadt Ansbach	2 %
2. die Stadt Erlangen	6 %
3. die Stadt Fürth	9 %
4. die Stadt Nürnberg	49 %
5. die Stadt Schwabach	4 %
6. der Landkreis Ansbach	4 %
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt	4 %
8. der Landkreis Fürth	2 %
9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch/ Bad Windsheim	2 %
10. der Landkreis Nürnberger Land	6 %
11. der Landkreis Roth	3 %
12. der Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	9 %

- (2) Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt.

§ 16**Gewinnverwendung**

Die an den Zweckverband eventuell ausgeschütteten Gewinne werden entsprechend den Anteilen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 an die Verbandsmitglieder verteilt, soweit sie nicht verrechnet werden können.

§ 17**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsversammlung hat über die Vergabe der Prüfung an ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes für jede Jahresrechnung zu befinden.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

- (4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 18

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Jahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Die Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes für die verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.
- (4) Ein Mitglied des Zweckverbandes erhält bei seinem Austritt nicht mehr als seine eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Das Recht eines Mitglieds zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die verbleibenden Mitglieder setzen den Zweckverband fort. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Abschluss.

§ 19

Auflösung und Abwicklung

- (1) Vor Auflösung des Zweckverbandes ist die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so gelten, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 getroffen wird, für Beamte und Versorgungsempfänger folgende Regelungen:

- a) Das Verbandsmitglied Stadt Fürth hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die bis zum 31.12.1982 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.

- b) Das Verbandsmitglied Stadt Nürnberg hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis 31.12.1992 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.

- c) Für Neueinstellungen von Beamten und Versorgungsempfängern ist die vorherige Zusage der Übernahme durch eines der Verbandsmitglieder erforderlich.

- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe I) ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Die Verbandsversammlung beschließt über das Verbandsvermögen.

- (4) Die Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 47 KommZG.

§ 20

Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachungen hin.

§ 21

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.06.2000 (MFrABI S. 198) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Nürnberg, 26. Februar 2004

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 77

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Zusammenlegung der Volksschulen
Nürnberg-Katzwang (Grundschule)
und Nürnberg-Katzwang (Hauptschule)
sowie die Umwandlung der Volksschulen
Nürnberg, Beckmannstraße
(Grund- und Teilhauptschule I)
und Nürnberg-Kornburg
(Grund- und Hauptschule)
in der Stadt Nürnberg**

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschulen Nürnberg-Katzwang (Grundschule) und Nürnberg-Katzwang (Hauptschule) werden zu einer Volksschule Nürnberg-Katzwang (Grund- und Hauptschule) zusammengelegt.
- (2) Die Volksschule Nürnberg, Beckmannstraße (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Nürnberg-Katzwang (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Volksschule Nürnberg-Kornburg (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 mit 9 werden dem Sprengel der Volksschule Nürnberg-Katzwang (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Nürnberg, Beckmannstraße wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Kindermannstraße und ihre Verlängerung zum Main-Donau-Kanal
Osten: ehemaliger Main-Donau-Kanal - Südwesttangente - Am Steinbrüchlein - Stadtgrenze bis zum ehemaligen Ludwig-Donau-Main-Kanal
Süden: Distriktgrenze - Spitzwegstraße - Seckendorfer Straße - unbenannter Feldweg zum Schwedenkreuz - Linie unterhalb am Roten Bühl - Kemptener Straße - Gaulhofer Straße
Westen: Main-Donau-Kanal
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Beckmannstraße (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Nürnberg-Kornburg wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Roter Bühl - gedachte Linie zum Schwedenkreuz - unbenannter Feldweg - Seckendorfer Straße - Spitzwegstraße - Distriktgrenze
Osten: Stadtgrenze
Süden: Stadtgrenze
Westen: Distriktgrenze - Am Roten Bühl bis Stadtgrenze.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg-Kornburg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Nürnberg-Katzwang wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 erstreckt sich auf das Gebiet, das von folgenden Straßenzügen und Linien begrenzt ist:

Norden: Bahn - Haltepunkt Reichelsdorfer Keller - Bahnlinie in nördlicher Richtung - Am Birkenschlag (+) - Rennbahnstraße bis Umbenhauerstraße - Pyrbaumer Straße - Harrlacher Straße (-) - Vorjurastraße - gedachte Linie über unbebautes Gelände zur Vogtsbergstraße - Verlängerung der Linie in östlicher Richtung zum Main-Donau-Kanal
Osten: Vom Main-Donau-Kanal in der Höhe von Weiherhaus südlicher Richtung bis Gaulhofer Straße - Richtung Roter Bühl (-) - Distriktgrenze bis Stadtgrenze
Süden: Stadtgrenze
Westen: Stadtgrenze

Der Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich außerdem auf die Sprengel der Volksschule Nürnberg, Beckmannstraße (Grundschule) und der Volksschule Nürnberg-Kornburg (Grundschule).
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg-Katzwang (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 5

Werden bei der Festsetzung des Schulsprengels Straßenzüge genannt, so gilt die Straßenmitte als Sprengelgrenze, soweit in der Sprengelbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABI Nr. 31/1992, S. 165) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 31. Mai 1974 (RABI Nr. 18, S. 90), 29. Juli 1974 (RABI Nr. 25, S. 138) und 18. Dezember 1998 (MFrABI Nr. 1/1999, S. 2) sowie die Rechtsverordnungen vom 29. Juli 1974 (RABI Nr. 25/1974, S. 136) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 27. August 1976 (RABI Nr. 27/1976, S. 151), 12. April 1983 (RABI Nr. 8/1983, S. 47) und 14. Februar 1996 (MFrABI Nr. 5/1976, S. 34) und die Rechtsverordnung vom 20. Mai 1997 (MFrABI Nr. 11/1997, S. 86) außer Kraft.

Ansbach, 24. Mai 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 81

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 144/2004

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Streudorf-Süd II“

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 10.02.1999 den Bebauungsplan Gunzenhausen „Streudorf-Süd II“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplansatzung samt Planzeichnung vom 09.06.1998, zuletzt ergänzt und geändert am 18.09.1998, mit Zeichenerklärung und die damit verbundenen Festsetzungen sowie die Begründung vom 31.03.1998 werden beim ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (I. Stock) und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 28 (II. Obergeschoss), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplansatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gunzenhausen „Streudorf-Süd II“ in Kraft (§ 10 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der

im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung (seit dieser Bekanntmachung) schriftlich gegenüber der Stadt Gunzenhausen oder dem ZV Altmühlsee geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 82

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	850.700 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.560.700 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Nürnberg, 21. April 2004

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 21.06.2004 bis einschließlich 28.06.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 83

